

COVID-19 als Berufskrankheit

BGW registriert 2020 nur 85 Verdachtsfälle aus der Zahnmedizin.

BERLIN – Die Berufsgenossenschaft für das Gesundheitswesen und die Wohlfahrtspflege (BGW) registrierte für das Jahr 2020 insgesamt 19.774 meldepflichtige Verdachtsanzeigen auf COVID-19 als Berufskrankheit. Die wenigsten davon in der Zahnmedizin, die meisten beim Klinikpersonal.

Insgesamt wurden der BGW bis zum Jahresende 9.005 Verdachtsfälle aus Kliniken gemeldet, 6.819 aus der Pflege, 1.448 aus Beratung und Betreuung, 1.038 aus der Medizin, 480 aus der Kinderbetreuung, 356 aus beruflicher Rehabilitation und Werkstätten, 281 aus Therapeutischen Praxen, 262 Sonstige und 85 Verdachtsfälle aus der Zahnmedizin.

Es habe sich gezeigt, dass sich mit besseren Schutzmaßnahmen die Zahl der gemeldeten Fälle im Herbst gegenüber dem Beginn der Pandemie trotz der höheren Zahl von Infizierten in der Gesamtbevölkerung reduziert habe, so die BGW. Die Hygienekonzepte in Kliniken, Pflege und Praxen scheinen als Schutz vor einer Corona-Ansteckung weitgehend zu wirken.

Hier kommen die bereits vor Corona sehr hohen Hygienestandards, wie z. B. die intraorale Absaugung mit hoher Durchflussrate, für die Zahnmedizin zum Tragen. Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) verweist zudem auf die umfangreich zusätzlich ergriffenen Maßnahmen zum Patientenmanagement in den Praxen. **DT**

Quelle:
BZÄK/Klartext 02/21

Zahlen des Monats

44,5

2020 lag der Frauenanteil in der Zahnmedizin in Deutschland bei 44,5 Prozent. Prognostiziert wird für 2025 eine Steigerung auf 46,2 bis 50,4 Prozent.

50.000

Röntgen in Zahnarztpraxen: Jährlich müssen mehr als 50.000 in der Zahnheilkunde Tätige ihre Fachkunde bzw. Kenntnisse im Strahlenschutz aktualisieren.

74,7

Im Jahr 2019 waren drei von vier Müttern (74,7 Prozent) in Deutschland mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren erwerbstätig.

Auf den Punkt ...

Corona-Impfverordnung

Zahnärzte und ihre Teams sind aktuell in die zweite Prioritätengruppe der Impfverordnung eingeordnet worden, somit gleichauf mit niedergelassenen Ärzten.

Europatag der BZÄK

Der 16. Europatag findet am 14. April als Online-Veranstaltung statt. Im Fokus stehen Gesetzesinitiativen der EU-Kommission zur „Schaffung einer europäischen Gesundheitsunion“.



eZahnarzteausweis

eHBA für Zahnärzte: Die Herstellung des eZahnarzteausweises erfolgt durch die zugelassenen Anbieter D-Trust GmbH, Medisign GmbH, SHC+CARE und T-Systems International GmbH.

„Zündstoff“

Am 25. September ist Tag der Zahngesundheit. In diesem Jahr steht Parodontitis im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Das Motto lautet: „Gesund beginnt im Mund – Zündstoff!“

Reichweite und Bekanntheitsgrad werden erhöht

Patientenbeauftragte der Bundesregierung verlinkt auf Zahnärztliche Patientenberatung.

BERLIN – Die Patientenbeauftragte der Bundesregierung, Prof. Dr. Claudia Schmidtke, verweist neuerdings auf ihrer Internetpräsenz auch direkt auf die gemeinsame Website der Zahnärztlichen Patientenberatung von Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung (KZBV) und Bundeszahnärztekammer (BZÄK). Reichweite und Bekanntheitsgrad des Beratungsangebotes der Zahnärzteschaft werden damit weiter erhöht.

Infofilm mit Gebärdensprache

Zudem hat die Patientenbeauftragte der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit KZBV und BZÄK eine spezielle Version des Informationsfilms zur Zahnärztlichen Patientenberatung mit Gebärdensprache erstellt. Der neue Clip kann auf der Seite der Patienten-



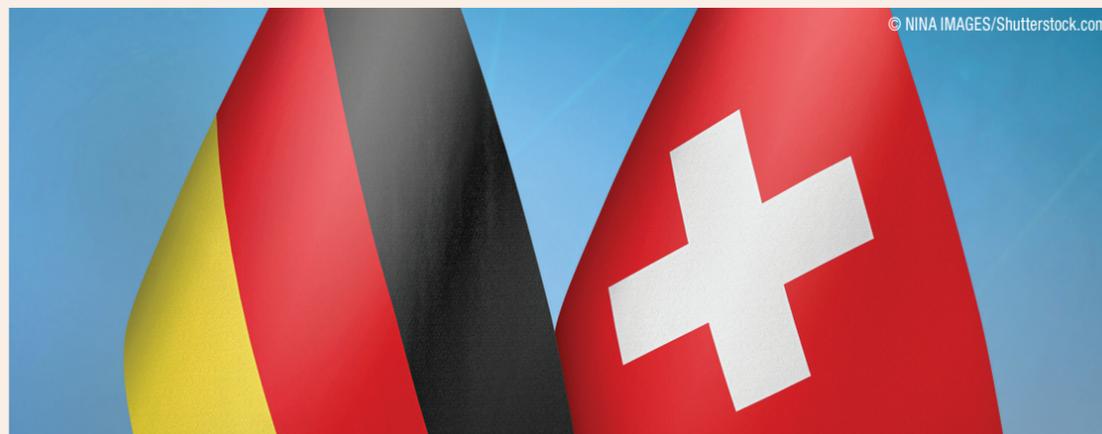
Prof. Dr. Claudia Schmidtke, Patientenbeauftragte der Bundesregierung.

beauftragten, über die Seite der Zahnärztlichen Patientenberatung und über die Websites von Kassenzahnärztlicher

Bundesvereinigung und Bundeszahnärztekammer abgerufen werden. **DT**
Quelle: KZBV und BZÄK

Anerkennung von beruflichen Abschlüssen

Die Schweiz und Deutschland unterzeichnen neues Abkommen.



BERN – Seit über 80 Jahren pflegen die Schweiz und Deutschland eine erleichterte gegenseitige Anerkennung von beruflichen Abschlüssen. Um die bewährte Praxis auch in Zukunft weiterführen und auf zusätzliche Bereiche ausdehnen zu können, haben Martina Hirayama, Staatssekretärin für Bildung, Forschung und Innovation, und die deutsche Bildungsministerin Anja Karliczek ein neues Abkommen unterzeichnet, das am 3. Februar 2021 vom Bundesrat genehmigt worden war. Die bestehende Vereinbarung wird damit modernisiert und erweitert.

Die wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen der Schweiz und Deutschland sind eng, und die grenzüberschreitende Mobilität von qualifizierten Arbeitskräften ist entsprechend groß. Deshalb ist es wichtig, dass berufliche Qualifikationen für die Berufsausübung und für den Zugang zu Weiterbildungen im jeweils anderen Land als gleichwertig anerkannt werden. Die Schweiz und Deutschland haben aus diesem

Grund ihre bestehende Vereinbarung modernisiert. Das neue Abkommen spiegelt die Entwicklungen in der Berufsbildung in beiden Ländern und erweitert den Anwendungsbereich. Mehr Inhaber von beruflichen Abschlüssen sollen dadurch in Zukunft von erleichterten Bedingungen und Verfahren für die Feststellung der Gleichwertigkeit profitieren.

Das bilaterale Abkommen mit Deutschland ergänzt das bestehende europäische System der Anerkennung von Berufsqualifikationen, an dem die Schweiz wie die meisten europäischen Länder teilnimmt. Es stützt sich auf die besonders enge Verwandtschaft der Berufsbildungssysteme der Schweiz und Deutschlands und das gemeinsame Verständnis der Bedeutung und Qualität der Berufsbildung. Mit diesem Beitrag zur Durchlässigkeit der verwandten Bildungssysteme setzen die beiden Länder auch ein Signal zur Stärkung der dualen Berufsbildung auf nationaler und internationaler Ebene. **DT**

Quelle: Der Bundesrat

IMPRESSUM

Verlag
OEMUS MEDIA AG
Holbeinstraße 29
04229 Leipzig, Deutschland
Tel.: +49 341 48474-0
Fax: +49 341 48474-290
kontakt@oemus-media.de
www.oemus.com

Verleger
Torsten R. Oemus

Verlagsleitung
Ingolf Döbbeke
Dipl.-Betriebsw. Lutz V. Hiller

Chairman Science & BD:
Dipl.-Päd. Jürgen Isbaner

Redaktionsleitung
Majang Hartwig-Kramer (mhk)
m.hartwig-kramer@oemus-media.de

Anzeigenverkauf/Verkaufsleitung
Dipl.-Betriebsw. Lutz V. Hiller
hiller@oemus-media.de

Projektmanagement/Vertrieb
Nadine Naumann
n.naumann@oemus-media.de

Produktionsleitung
Gernot Meyer
meyer@oemus-media.de

Anzeigenposition
Lysann Reichardt
l.reichardt@oemus-media.de

Art Direction
Dipl.-Des. (FH) Alexander Jahn
a.jahn@oemus-media.de

Satz
Matthias Abicht
abicht@oemus-media.de

 **WISSEN, WAS ZÄHLT**
Gegründete Auflage
Kleine Basis für den Werbemarkt
Mitglied der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V.

Erscheinungsweise

Dental Tribune German Edition erscheint 2021 mit 8 Ausgaben, es gilt die Preisliste Nr. 12 vom 1.1.2021.
Es gelten die AGB.

Druckerei

Dierichs Druck+Media GmbH,
Frankfurter Str. 168, 34121 Kassel,
Deutschland

Verlags- und Urheberrecht

Dental Tribune German Edition ist ein eigenständiges redaktionelles Publikationsorgan der OEMUS MEDIA AG. Die Zeitschrift und die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt besonders für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlages. Bei Einsendungen an die Redaktion wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, sofern nichts anderes vermerkt ist. Mit Einsendung des Manuskriptes geht das Recht zur Veröffentlichung als auch die Rechte zur Übersetzung, zur Vergabe von Nachdruckrechten in deutscher oder fremder Sprache, zur elektronischen Speicherung in Datenbanken zur Herstellung von Sonderdrucken und Fotokopien an den Verlag über. Für unerlangt eingesandte Bücher und Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden. Mit anderen als den redaktionseigenen Signa oder mit Verfassernamen gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung der Verfasser wieder, welche der Meinung der Redaktion nicht zu entsprechen braucht. Der Autor des Beitrages trägt die Verantwortung. Gekennzeichnete Sondereile und Anzeigen befinden sich außerhalb der Verantwortung der Redaktion. Für Verbands-, Unternehmens- und Marktinformationen kann keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung für Folgen aus unrichtigen oder fehlerhaften Darstellungen wird in jedem Falle ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Leipzig.

Editorische Notiz (Schreibweise männlich/weiblich/divers)

Wir bitten um Verständnis, dass – aus Gründen der Lesbarkeit – auf eine durchgängige Nennung der männlichen und weiblichen Bezeichnungen verzichtet wurde. Selbstverständlich beziehen sich alle Texte in gleicher Weise auf Männer und Frauen.